

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Gebäudetechnik, M.Eng.
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Standort: München
Datum: 21.09.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einen Aspekt ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einem anderen Ergebnis gelangt.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (118. Sitzung):

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Hochschulische Kooperationen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 62)

Der Akkreditierungsbericht konstatiert: "Die Fakultät 05 der Hochschule München und die Fakultät Maschinenbau und Versorgungstechnik der Technischen Hochschule Nürnberg unterhalten einen Kooperationsvertrag zwecks der gemeinsamen Durchführung des Masterstudiengangs

Gebäudetechnik. [...] Da der vorliegende Kooperationsvertrag den aktuellen Studienverlauf des Masterstudiengangs jedoch nicht angemessen widerspiegelt, regelt dieser auch nicht die aktuell gültige vertragliche, inhaltliche und organisatorische Verzahnung zwischen dem Studiengang beider Hochschulen. Daher muss sichergestellt werden, dass Art und Umfang der Kooperation zwischen beiden Hochschulen beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen im entsprechenden Kooperationsvertrag dokumentiert sind." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 62).

Im Rahmen einer Nachreichung legt die Hochschule den Entwurf eines aktualisierten Kooperationsvertrags vor. Der Akkreditierungsrat erachtet jedoch die Hereingabe einer unterzeichneten Fassung im Sinne des Verbindlichkeitscharakters des § 20 Abs. 1 Satz 2 BayStudAkkV für notwendig und erteilt deshalb in Abweichung vom Vorschlag der Agentur/des Gutachtergremiums eine Auflage.

B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zur Auflage 1

Im Rahmen seiner initialen Behandlung hatte der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage avisiert: "Die Hochschule reicht ein von allen beteiligten Parteien unterzeichnetes Exemplar des Kooperationsvertrags ein. (§ 20 BayStudAkkV)"

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 10.10.2023 reicht die Hochschule ein von allen beteiligten Parteien unterzeichnetes Exemplar des Kooperationsvertrags ein. Der Akkreditierungsrat erachtet die Auflage damit als gegenstandslos und spricht sie daher nicht aus.

